

Straßburg, den 5.7.2016  
COM(2016) 444 final

ANNEX 2 – PART 1/3

## ANHANG

*des*

### **Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden  
Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der  
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

## ANHANG 2-A

### ZOLLABBAU

1. Für die Zwecke dieses Anhangs einschließlich des Stufenplans jeder Vertragspartei zu diesem Anhang bezeichnet Jahr 1 den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember jenes Kalenderjahres, in dem das Abkommen in Kraft tritt. Jahr 2 bezeichnet den Zeitraum ab dem 1. Januar nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, wobei jede weitere Zollsenkung jeweils am 1. Januar des Folgejahres wirksam wird.
2. Die Vertragsparteien beseitigen mit Inkrafttreten dieses Abkommens sämtliche bei der Einfuhr aus der anderen Vertragspartei erhobenen Zölle auf die Ursprungswaren der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems, für die ein Meistbegünstigungszollsatz gilt, sofern in diesem Anhang nicht anders festgelegt.
3. Für die Beseitigung der Zölle nach Artikel 2.4 durch beide Vertragsparteien gelten für die im Stufenplan jeder Vertragspartei zu diesem Anhang aufgeführten Ursprungswaren der anderen Vertragspartei die folgenden Abbaustufen:
  - a) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe A des Stufenplans einer Vertragspartei werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.
  - b) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe B des Stufenplans einer Vertragspartei werden in vier gleichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 4 zollfrei sind.
  - c) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe C des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sechs gleichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 6 zollfrei sind.

- d) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe D des Stufenplans einer Vertragspartei werden in acht gleichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 8 zollfrei sind.

Im Interesse größerer Sicherheit gilt: Wendet die Europäische Union auf Waren der Positionen 1001 11 00 und 1001 19 00, auf Weichweizen der oberen Qualität der Positionen ex 1001 91 90 und ex 1001 99 00, und auf Waren der Positionen 1002 10 00 und 1002 90 00 einen Zollsatz in einer Höhe und einer Form an, dass der Einfuhrpreis nach Entrichtung der Zölle und Abgaben für ein bestimmtes Getreide nicht höher ist als der effektive Interventionspreis (oder im Falle einer Änderung des derzeitigen Systems der effektive Stützpreis) zuzüglich 55 %, wie in der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor<sup>1</sup> dargelegt, so wendet die Europäische Union die Zollabbaustufe folgendermaßen auf jeden errechneten Zollsatz an, der nach dieser Verordnung zu erheben wäre:

<b>Jahr</b>	<b>Angewandter Zollsatz</b>
1	87,5 % des nach der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 errechneten Zollsatzes
2	75 % des nach der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 errechneten Zollsatzes
3	62,5 % des nach der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 errechneten Zollsatzes
4	50 % des nach der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 errechneten Zollsatzes
5	37,5 % des nach der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 errechneten Zollsatzes
6	25 % des nach der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 errechneten Zollsatzes
7	12,5 % des nach der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 errechneten Zollsatzes
8 und jedes Folgejahr	0 % des nach der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 errechneten Zollsatzes (zollfrei)

<sup>1</sup> ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5.

- e) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe S des Stufenplans einer Vertragspartei werden ab dem fünften Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens in drei gleichen Schritten abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres 8 zollfrei sind.
  - f) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „AV0 + EP“ des Stufenplans einer Vertragspartei wird am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens beseitigt. Nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung. Der spezifische Zoll, der sich aus der für diese Ursprungswaren geltenden Einfuhrpreisregelung ergibt, bleibt bestehen.
  - g) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe E des Stufenplans einer Vertragspartei sind vom Zollabbau ausgenommen.
4. Der Ausgangszollsatz für die Ermittlung der Zollsätze in einem Abbauschritt einer Position ist der am 9. Juni 2009 geltende Meistbegünstigungszollsatz.
5. Für die Zwecke des Zollabbaus nach Artikel 2.4 sind die Zollsätze bei jedem Abbauschritt mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie mindestens auf die nächste dritte Stelle nach dem Komma der amtlichen Währungseinheit der Vertragspartei abzurunden.

#### Zollkontingente

6. Zur Verwaltung jedes Zollkontingents im Rahmen dieses Abkommens im Jahr 1 berechnen die Vertragsparteien die Menge dieses Kontingents, indem sie die Menge abziehen, die anteilig auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten dieses Abkommens entfällt. Die so errechnete Kontingentsmenge wird mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens verfügbar gemacht.

## Übergangszollkontingent für verarbeitete Garnelen

7. a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TQShrimps“ im Stufenplan der Europäischen Union zu diesem Anhang, die unter Buchstabe d aufgeführt sind, sind in den folgenden Gesamtmengen in den nachstehenden Jahren zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in Tonnen) <sup>2</sup>
1 bis 7	23 000

- b) Die Europäische Union
- i) verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren,
  - ii) verwaltet dieses Zollkontingent auf der Basis eines Kalenderjahres, wobei die volle Kontingentsmenge am 1. Januar jedes Jahres verfügbar zu machen ist, und
  - iii) schreibt als Voraussetzung für einen Antrag auf dieses Zollkontingent oder dessen Inanspruchnahme keine Beschränkung des endgültigen Verwendungszwecks der eingeführten Waren vor.
- c) Zubereitete oder haltbar gemachte Garnelen und Krabben, die nach Anhang 5 (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Anlage 1 (Kontingente für Ursprungserzeugnisse) Abschnitt B des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen von Kanada ausgeführt werden, dürfen nicht unter diesem Zollkontingent in die Europäische Union eingeführt werden.
- d) Die Buchstaben a und b gelten für verarbeitete Garnelen der folgenden Tarifpositionen: 1605 29 00, 1605 21 90, ex 0306 16 10, ex 0306 17 10, ex 0306 26 10, und ex 0306 27 10, ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 2 kg.

---

<sup>2</sup> Ausgedrückt als Eigengewicht.

## Übergangszollkontingent für gefrorenen Kabeljau

8. a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TQCod“ im Stufenplan der Europäischen Union zu diesem Anhang, die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind in den folgenden Gesamtmengen in den nachstehenden Jahren zollfrei:

<b>Jahr</b>	<b>Jahresgesamtmenge (in Tonnen)<sup>3</sup></b>
1 bis 7	1 000

- b) Die Europäische Union
- i) verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren,
  - ii) verwaltet dieses Zollkontingent auf der Basis eines Kalenderjahres, wobei die volle Kontingentsmenge am 1. Januar jedes Jahres verfügbar zu machen ist, und
  - iii) schreibt als Voraussetzung für einen Antrag auf dieses Zollkontingent oder dessen Inanspruchnahme keine Beschränkung der eingeführten Waren auf einen bestimmten endgültigen Verwendungszweck vor.
- c) Dieser Absatz gilt für gefrorenen Kabeljau der Tarifpositionen 0304 71 90 und 0304 79 10.

---

<sup>3</sup> Ausgedrückt als Eigengewicht.

## Übergangszollkontingente für Weichweizen geringer und mittlerer Qualität

9. a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TQCW“ im Stufenplan der Europäischen Union zu diesem Anhang, die unter Buchstabe d aufgeführt sind, sind in den folgenden Gesamtmengen in den nachstehenden Jahren zollfrei:

<b>Jahr</b>	<b>Jahresgesamtmenge (in Tonnen)</b>
1 bis 7	100 000

- b) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 der Kommission vom 30. Oktober 2008.
- c) Von Jahr 1 an enthalten die vorgenannten zollfreien Gesamtmengen jene 38 853 Tonnen, die Kanada mit der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 der Kommission zugeteilt wurden.
- d) Dieser Absatz gilt für Weichweizen anderer als hoher Qualität der Tarifpositionen 1001 91 90 und 1001 99 00.

## Zollkontingent für Zuckermais

10. a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TQSC“ im Stufenplan der Europäischen Union zu diesem Anhang, die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind in den folgenden Gesamtmengen in den nachstehenden Jahren zollfrei:

<b>Jahr</b>	<b>Jahresgesamtmenge (in Tonnen<sup>4</sup>)</b>
1	1 333
2	2 667
3	4 000
4	5 333
5	6 667
6 und jedes Folgejahr	8 000

- b) Die Europäische Union
- i) verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren, und
  - ii) verwaltet dieses Zollkontingent auf der Basis eines Kalenderjahres, wobei die volle Kontingentsmenge am 1. Januar jedes Jahres verfügbar zu machen ist.
- c) Dieser Absatz gilt für die folgenden Tarifpositionen: 0710 40 00 (nur verfügbar bis zur Beseitigung der Zölle auf diese Waren nach Maßgabe der einschlägigen Abbaustufe im Stufenplan der Europäischen Union zu diesem Anhang) und 2005 80 00.

---

<sup>4</sup> Ausgedrückt als Eigengewicht.



## Zollkontingent für Bisonfleisch

11. a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TQB3“ im Stufenplan der Europäischen Union zu diesem Anhang, die unter Buchstabe d aufgeführt sind, sind in den folgenden Gesamtmengen in den nachstehenden Jahren zollfrei:

<b>Jahr</b>	<b>Jahresgesamtmenge (in Tonnen – in Schlachtkörperäquivalent)</b>
1 und jedes Folgejahr	3 000

- b) Die Berechnung der Einfuhrmengen erfolgt anhand der in Absatz 21 angegebenen Faktoren für die Umrechnung des Warengewichts in Schlachtkörperäquivalent.
- c) Die Europäische Union
- i) verwaltet dieses Zollkontingent nach dem Windhundverfahren, und
  - ii) verwaltet dieses Zollkontingent auf der Basis eines Kalenderjahres, wobei die volle Kontingentsmenge am 1. Januar jedes Jahres verfügbar zu machen ist.
- d) Dieser Absatz gilt für Bisonfleisch der folgenden Tarifpositionen:  
ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30, ex 0201 20 50, ex 0201 20 90, ex 0201 30 00, ex 0202 10 00, ex 0202 20 10, ex 0202 20 30, ex 0202 20 50, ex 0202 20 90, ex 0202 30 10, ex 0202 30 50, ex 0202 30 90, ex 0206 10 95, ex 0206 29 91, ex 0210 20 10, ex 0210 20 90, ex 0210 99 51, ex 0210 99 59.

## Zollkontingent für frisches oder gekühltes Rind- und Kalbfleisch

12. a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TQB1“ im Stufenplan der Europäischen Union zu diesem Anhang, die unter Buchstabe f aufgeführt sind, sind in den folgenden Gesamtmengen in den nachstehenden Jahren zollfrei:

<b>Jahr</b>	<b>Jahresgesamtmenge (in Tonnen – in Schlachtkörperäquivalent)</b>
1	5 140
2	10 280
3	15 420
4	20 560
5	25 700
6 und jedes Folgejahr	30 840

- b) Ab Jahr 1 erhöhen sich die in der obigen Tabelle aufgeführten zollfreien Jahresgesamtmengen um 3 200 Tonnen Warengewicht (4 160 Tonnen Schlachtkörperäquivalent) aufgrund der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch.
- c) Die Berechnung der Einfuhrmengen erfolgt anhand der in Absatz 21 angegebenen Faktoren für die Umrechnung des Warengewichts in Schlachtkörperäquivalent.

- d) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent, einschließlich der in Buchstabe b aufgeführten Zusatzmengen, entweder durch ein Einfuhrlizenzsystem entsprechend der Erklärung über die Verwaltung der Zollkontingente oder auf eine andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise.
- e) Unbeschadet des Buchstabens d gelten für diesen Absatz die Absätze 19 und 20.
- f) Dieser Absatz gilt für Rind- und Kalbfleisch der folgenden Tarifpositionen: ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30, ex 0201 20 50, ex 0201 20 90, ex 0201 30 00 und ex 0206 10 95.

Zollkontingent für gefrorenes oder anderes Rind- und Kalbfleisch

- 13. a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TQB2“ im Stufenplan der Europäischen Union zu diesem Anhang, die unter Buchstabe e aufgeführt sind, sind in den folgenden Gesamtmengen in den nachstehenden Jahren zollfrei:

<b>Jahr</b>	<b>Jahresgesamtmenge (in Tonnen – in Schlachtkörperäquivalent)</b>
1	2 500
2	5 000
3	7 500
4	10 000
5	12 500
6 und jedes Folgejahr	15 000

- b) Die Berechnung der Einfuhrmengen erfolgt anhand der in Absatz 21 angegebenen Faktoren für die Umrechnung des Warengewichts in Schlachtkörperäquivalent.
- c) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent entweder durch ein Einfuhrlizenzsystem entsprechend der Erklärung über die Verwaltung der Zollkontingente oder auf eine andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise.
- d) Unbeschadet des Buchstabens c gelten für diesen Absatz die Absätze 19 und 20.
- e) Dieser Absatz gilt für Rind- und Kalbfleisch der folgenden Tarifpositionen:  
ex 0202 10 00, ex 0202 20 10, ex 0202 20 30, ex 0202 20 50, ex 0202 20 90, ex 0202 30 10, ex 0202 30 50, ex 0202 30 90, ex 0206 29 91, ex 0210 20 10, ex 0210 20 90, ex 0210 99 51 und ex 0210 99 59.

#### Zollkontingent für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch von Rindern

14. Ursprungswaren Kanadas, die innerhalb des bestehenden WTO-Zollkontingents der Europäischen Union von 11 500 Tonnen Warengewicht für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch von Rindern der KN-Tarifpositionen ex 0201 und ex 0202 und für Erzeugnisse der KN-Tarifpositionen ex 0206 10 95 und ex 0206 29 91, wie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 593/2013 der Kommission vom 21. Juni 2013 festgelegt, in die Europäische Union eingeführt werden, sind mit Inkrafttreten dieses Abkommens zollfrei.

## Zollkontingent für Schweinefleisch

15. a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TQP“ im Stufenplan der Europäischen Union zu diesem Anhang, die unter Buchstabe f aufgeführt sind, sind in den folgenden Gesamtmengen in den nachstehenden Jahren zollfrei:

<b>Jahr</b>	<b>Jahresgesamtmenge (in Tonnen – in Schlachtkörperäquivalent)</b>
1	12 500
2	25 000
3	37 500
4	50 000
5	62 500
6 und jedes Folgejahr	75 000

- b) Ab Jahr 1 erhöhen sich die in der obigen Tabelle aufgeführten zollfreien Jahresgesamtmengen um 4 624 Tonnen Warengewicht (5 549 Tonnen Schlachtkörperäquivalent) entsprechend der Menge, die im WTO-Zollkontingent der Europäischen Union für Schweinefleisch aus Kanada festgelegt ist.
- c) Die Berechnung der Einfuhrmengen erfolgt anhand der in Absatz 21 angegebenen Faktoren für die Umrechnung des Warengewichts in Schlachtkörperäquivalent.

- d) Die Europäische Union verwaltet dieses Zollkontingent, einschließlich der Zusatzmengen aufgrund des in Buchstabe b genannten WTO-Zollkontingents der Europäischen Union für Schweinefleisch aus Kanada, entweder durch ein Einfuhrlizenzsystem entsprechend der Erklärung über die Verwaltung der Zollkontingente oder auf eine andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise.
- e) Unbeschadet des Buchstabens d gelten für diesen Absatz die Absätze 19 und 20.
- f) Dieser Absatz gilt für die folgenden Tarifpositionen:  
0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59, 0210 11 11, 0210 11 19, 0210 11 31 und 0210 11 39.

#### Zollkontingent für Käse

- 16. a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ Cheese“ im Stufenplan Kanadas zu diesem Anhang, die unter Buchstabe d aufgeführt sind, sind in den folgenden Gesamtmengen in den nachstehenden Jahren zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in Tonnen <sup>5</sup> )
1	2 667
2	5 333
3	8 000
4	10 667
5	13 333
6 und jedes Folgejahr	16 000

---

<sup>5</sup> Ausgedrückt als Eigengewicht.

- b) Kanada verwaltet dieses Zollkontingent entweder durch ein Einfuhrlizenzsystem entsprechend der Erklärung über die Verwaltung der Zollkontingente oder auf eine andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise.
- c) Unbeschadet des Buchstabens b gelten für diesen Absatz die Absätze 19 und 20.
- d) Dieser Absatz gilt für die folgenden Tarifpositionen:  
0406.10.10, 0406.20.11, 0406.20.91, 0406.30.10, 0406.40.10, 0406.90.11, 0406.90.21, 0406.90.31, 0406.90.41, 0406.90.51, 0406.90.61, 0406.90.71, 0406.90.81, 0406.90.91, 0406.90.93, 0406.90.95 und 0406.90.98.

Zollkontingent für Industriekäse

- 17. a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ Industrial Cheese“ im Stufenplan Kanadas zu diesem Anhang, die unter Buchstabe d aufgeführt sind, sind in den folgenden Gesamtmengen in den nachstehenden Jahren zollfrei:

Jahr	Jahresgesamtmenge (in Tonnen <sup>6</sup> )
1	283
2	567
3	850
4	1 133
5	1 417
6 und jedes Folgejahr	1 700

---

<sup>6</sup> Ausgedrückt als Eigengewicht.

- b) Kanada verwaltet dieses Zollkontingent entweder durch ein Einfuhrlizenzsystem entsprechend der Erklärung über die Verwaltung der Zollkontingente oder auf eine andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise.
- c) Unbeschadet des Buchstabens b gelten für diesen Absatz die Absätze 19 und 20.
- d) Dieser Absatz gilt für Industriekäse, d. h. für Käse, der als Zutat für die Weiterverarbeitung (Sekundärherstellung) verwendet, als lose Ware (nicht für den Verkauf im Einzelhandel) eingeführt und unter den folgenden Tarifpositionen eingereicht wird:  
ex 0406.10.10, ex 0406.20.11, ex 0406.20.91, ex 0406.30.10, ex 0406.40.10, ex 0406.90.11, ex 0406.90.21, ex 0406.90.31, ex 0406.90.41, ex 0406.90.51, ex 0406.90.61, ex 0406.90.71, ex 0406.90.81, ex 0406.90.91, ex 0406.90.93, ex 0406.90.95 und ex 0406.90.98.

#### WTO-Zollkontingent für Käse

- 18. Ab Jahr 1 dieses Abkommens weist Kanada der Europäischen Union 800 Tonnen aus seinem WTO-Zollkontingent für Käse in Höhe von 20 411 866 kg zu.

#### Mechanismus bei Nichtausschöpfung

- 19. Für die in den Absätzen 12, 13, 15, 16 und 17 ausgeführten Zollkontingente gilt:
  - a) Wird ein Zollkontingent nicht ausgeschöpft (was so definiert ist, dass in einem bestimmten Jahr weniger als 75 % der Jahresgesamtmenge im Rahmen des Zollkontingents tatsächlich in die Vertragspartei eingeführt werden), treten die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei im Rahmen des mit Artikel 26.2 Absatz 1 Buchstabe a (Sonderausschüsse) eingerichteten Landwirtschaftsausschusses zusammen, um die Ursachen, die der Nichtausschöpfung zugrunde liegen, oder etwaige andere Schwierigkeiten bei der ordnungsgemäßen Verwaltung des Zollkontingents umgehend zu beseitigen.



- b) Wird ein Zollkontingent in drei aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeschöpft (was so definiert ist, dass in einem bestimmten Jahr weniger als 75 % der Jahresgesamtmenge im Rahmen des Zollkontingents tatsächlich in die Vertragspartei eingeführt werden) und ist diese Nichtausschöpfung nicht auf eine Knappheit bei Angebot oder Nachfrage der betreffenden Ware zurückzuführen, erfolgt die Verwaltung des Kontingents im Folgejahr (in den Folgejahren) nach dem Windhundverfahren. Zur Feststellung einer Knappheit bei Angebot oder Nachfrage muss eine Vertragspartei klar und quantifizierbar nachweisen, dass entweder das Angebot im Ausfuhrland für die Ausschöpfung des Kontingents nicht ausreicht oder der Einfuhrmarkt die Menge des Zollkontingents nicht aufnehmen konnte. Können die Vertragsparteien keine Einigkeit über die Gründe für die Nichtausschöpfung erzielen, wird die Frage auf Antrag einer Vertragspartei in einem bindenden Schiedsverfahren geklärt.
- c) Tritt in zwei aufeinander folgenden Jahren nach der in Buchstabe b beschriebenen Nichtausschöpfung eine volle Ausschöpfung des Zollkontingents ein (was so definiert ist, dass in einem bestimmten Jahr mindestens 90 % der Jahresgesamtmenge im Rahmen des Zollkontingents tatsächlich in die Vertragspartei eingeführt werden), können die Vertragsparteien eine Rückkehr zu einem Lizenzsystem erwägen, nachdem sie gemeinsam geprüft haben, ob dies notwendig und angezeigt ist und wie dieses Lizenzsystem ausgestaltet sein soll.

#### Überprüfungsklausel

- 20. a) Sowohl zur Halbzeit als auch am Ende der Einführungszeit jedes dieser Zollkontingente oder auf begründeten Antrag einer Vertragspartei auch zu jedem anderen Zeitpunkt überprüfen die Vertragsparteien das Funktionieren des Verwaltungssystems für die in den Absätzen 12, 13, 15, 16 und 17 aufgeführten Zollkontingente, und zwar insbesondere im Hinblick darauf, ob damit die Ausschöpfung des Kontingents wirksam gewährleistet wird, sowie im Lichte der Marktbedingungen und in Anbetracht des Verwaltungsaufwands, der für die Wirtschaftsteilnehmer und die Vertragsparteien mit dem System verbunden ist.

- b) Die Überprüfung nach Buchstabe a der in den Absätzen 16 und 17 aufgeführten Zollkontingente betrifft auch die Zuweisungsmethode zur Berücksichtigung neuer Marktteilnehmer.
- c) Die Überprüfung nach Buchstabe a der in den Absätzen 12, 13 und 15 aufgeführten Zollkontingente betrifft auch die Folgen etwaiger Verwaltungsverfahren von Zollkontingenten, die mit einem Drittland für die gleichen Waren im Rahmen anderer Handelsverhandlungen vereinbart wurden, an denen die Vertragsparteien beteiligt sind, und eröffnet zudem der ausführenden Vertragspartei die Möglichkeit einer Umstellung auf das in einem anderen Abkommen vereinbarte Verfahren. Die Wettbewerbsbedingungen in Nordamerika sind ein fester Bestandteil der Überprüfung.

#### Umrechnungsfaktoren

21. Für die in den Absätzen 11, 12, 13 und 15 aufgeführten Zollkontingente werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent folgende Faktoren verwendet:

- a) Für die in den Absätzen 11, 12, und 13 aufgeführten Zollkontingente gilt:

<b>Tarifposition</b>	<b>Beschreibung der Tarifposition</b> (nur zur Veranschaulichung)	<b>Umrechnungsfaktor</b>
0201 10 00	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Rindern, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 20	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %

<b>Tarifposition</b>	<b>Beschreibung der Tarifposition</b> (nur zur Veranschaulichung)	<b>Umrechnungsfaktor</b>
0201 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	100 %
0201 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)	100 %
0201 30 00	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	130 %
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, frisch oder gekühlt (ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	100 %
0202 10 00	ganze oder halbe Tierkörper von Rindern, gefroren	100 %
0202 20 10	„quartiers compensés“ von Rindern, mit Knochen, gefroren	100 %
0202 20 30	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %
0202 20 50	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	100 %
0202 20 90	Fleisch von Rindern, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)	100 %

<b>Tarifposition</b>	<b>Beschreibung der Tarifposition</b> (nur zur Veranschaulichung)	<b>Umrechnungsfaktor</b>
0202 30 10	Vorderviertel von Rindern, ohne Knochen, gefroren, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	130 %
0202 30 50	Crops, chucks and blades und briskets, von Rindern, ohne Knochen, gefroren	130 %
0202 30 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gefroren (ausg. Vorderviertel, ganz oder in höchstens 5 Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens 5 Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet)	130 %
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, gefroren (ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen)	100 %
0210 20 10	Fleisch von Rindern, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	100 %
0210 20 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	135 %
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Rindern, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	100 %
0210 99 59	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch)	100 %

b) Für das in Absatz 15 aufgeführte Zollkontingent gilt:

<b>Tarifposition</b>	<b>Beschreibung der Tarifposition</b> (nur zur Veranschaulichung)	<b>Umrechnungsfaktor</b>
0203 12 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
0203 12 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
0203 19 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
0203 19 13	Kotelettstränge und Teile mit Knochen davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
0203 19 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	100 %
0203 19 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon)	120 %
0203 19 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon)	100 %
0203 22 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	100 %
0203 22 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	100 %

<b>Tarifposition</b>	<b>Beschreibung der Tarifposition</b> (nur zur Veranschaulichung)	<b>Umrechnungsfaktor</b>
0203 29 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	100 %
0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	100 %
0203 29 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	100 %
0203 29 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausg. Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon)	120 %
0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon)	100 %
0210 11 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	100 %
0210 11 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	100 %
0210 11 31	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	120 %
0210 11 39	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert	120 %